

Kurzerläuterungen der einzelnen Versicherungssparten

Halterhaftpflicht

Gesetzliche Haftpflichtversicherung des Halters

Der Halter eines Luftfahrzeuges haftet nach dem Luftverkehrsgesetz (§§ 33-43 LuftVG sowie internationalen Vereinbarungen, europäischen Abkommen und anderen zusätzlichen Bestimmungen) für Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb eines Luftfahrzeuges entstanden sind. Es besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht. Die

Mindestdeckungssumme richtet sich nach dem max. Abfluggewicht des Luftfahrzeuges. Der Versicherungsschutz der Halter-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch der im Versicherungsschein oder Nachtrag aufgeführten Luftfahrzeuge und der dort angegebenen Art ihrer Verwendung.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Halters sowie aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges beteiligt sind, sind automatisch mitversichert.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aufgrund von Personen- und Sachschäden der Insassen der Luftfahrzeuge sowie auch Sachschäden an beförderten Gütern. Hierfür bestehen gesonderte Versicherungsmöglichkeiten.

Versicherungssummen

Die Mindesthöhe der abzuschließenden Halter-Haftpflichtversicherung richtet sich nach Artikel 7 der Verordnung (EG)785/2004 und § 37 LuftVG:

Höchstabflugmasse (kg)	Mindestversicherungssumme Rechnungseinheiten
< 500	750.000
< 1.000	1.500.000
< 2.700	3.000.000
< 6.000	7.000.000
< 12.000	18.000.000
< 25.000	80.000.000
< 50.000	150.000.000
< 200.000	300.000.000
< 500.000	500.000.000
> 500.000	700.000.000

Im Bereich der Haftpflichtversicherungs-Bedingungen ist aufgrund von länderspezifischen Vorgaben eine Deckung dieser Risiken bis zu einer bestimmten Summe obligatorisch.

Luftfrachtführerhaftpflicht

Passagierhaftpflicht-Versicherung

Die Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung oder Mitnahme von Personen und Reisegepäck sowie aus verspäteter Beförderung mit den im Versicherungsschein oder Nachtrag aufgeführten Luftfahrzeugen. Sie deckt somit die Haftung des Luftfrachtführers, die sich aus luftrechtlichen Haftungsvorschriften (internationale Vereinbarungen und europäische Abkommen, §§ 33-43 LuftVG oder aus § 823 BGB), ergibt.

Eingeschlossen ist die persönliche Haftpflicht aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges beteiligt sind.

Die Mindestpflichtversicherungssummen für die Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

Verordnung (EG) 785/2004

Personenschäden (Artikel 6 (1))

> 250.000 SZR je Fluggast

> 100.000 SZR je Fluggast bei nicht gewerblichen Flügen mit Luftfahrzeugen mit einem MTOM von bis zu 2.700 kg

Reisegepäck (Artikel 6 (2))

1.000 SZR je Fluggast bei gewerblichen Flügen

Güterschäden (Artikel 6 (3))

17 SZR je kg bei gewerblichen Flügen

Wir empfehlen jedoch erheblich höhere Deckungssummen.

Nach der EU-Verordnung 785/2004 besteht grundsätzlich Versicherungspflicht, wenn aufgrund eines Vertrages eine Person befördert wird.

CSL-Deckung

Kombinierte Halterhaftpflicht- und Passagierhaftpflicht-Versicherung

Als optimale Alternative zu den separaten Versicherungen der Halter-Haftpflicht- und / oder Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung kann je Luftfahrzeug eine kombinierte einheitliche Deckungssumme für das jeweilige Luftfahrzeug abgeschlossen werden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen (Halter-Haftpflichtversicherung) sowie die gesetzliche Haftpflicht des Luftfrachtführers aus der Beförderung von Fluggästen und Gepäck an Bord von Luftfahrzeugen sowie Verspätungsschäden (Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung).

Wir empfehlen unseren Kunden im Regelfall den Abschluss einer CSL-Deckung.

Unfall

Wir unterscheiden bei der Unfallversicherung folgende Bereiche:

- Sitzplatz-Unfallversicherung (an das Lfz. gebunden)
- nach dem Platzsystem
- nach dem Pauschalsystem

Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine freiwillige Versicherung, die der Luftfahrzeughalter für den Piloten und seine Fluggäste abschließen kann. Diese Sitzplatz-Unfallversicherung deckt Schäden des Piloten und/oder der Insassen eines Luftfahrzeuges ab, die durch einen Unfall entstanden sind. Die Höhe ist beschränkt durch die Versicherungssumme. Die Frage des Verschuldens tritt bei der Unfallversicherung nicht in den Vordergrund.

Besonders interessant kann für Piloten die sog. namentliche kombinierte Unfallversicherung sein, die das allgemeine 24-Stunden-Risiko sowie das Pilotenrisiko abdeckt, so dass in allen Lebenslagen ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

Kasko

Die Kaskoversicherung umfasst bis zur Höhe der Versicherungssumme alle Gefahren, denen das versicherte Luftfahrzeug während der Dauer dieser Versicherung ausgesetzt ist.

Diese Versicherung umfasst jedes auf das Luftfahrzeug einwirkende Schadenereignis, das einen Total- oder Teilschaden zur Folge hat.

Entsprechend den Versicherungsbedingungen erstreckt sich die Versicherung auf die im Versicherungsschein, seiner Anlagen und Nachträgen näher bezeichneten Luftfahrzeuge und auf die dort angegebene Art ihrer Verwendung.

Weitere Erklärungen zur Kaskoversicherung erhalten Sie direkt bei uns.

Mit fliegerischen Grüßen

Nicola Decker

PETER H. BRAASCH
www.phbraasch.de

Büro NRW
Am Gartenfeld 40
51519 Odenthal
Tel.: 02174-8912684
ndecker@phbraasch.de